Nr. 697 Stans, 25. September 2012

Bildungsdirektion. Schulgeldvereinbarungen. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen. Zustimmung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
Die *Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen* (HFSV) ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen und hat zum Ziel, den Lastenausgleich im Bereich der Höheren Fachschulen zu regeln und für die Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den ausserkantonalen Bildungsangeboten zu ermöglichen.

2.
Die HFSV löst die heute geltende *Interkantonale Fachschulvereinbarung* (FSV) aus dem Jahr 1998, die aufgrund des neuen Berufsbildungsgesetzes ersetzt werden muss, teilweise ab.

3.
Die Plenarversammlung der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) genehmigte die HFSV am 22. März 2012. Die Präsidentin der EDK hat mit Brief vom 27. April 2012 die Regierungen der Kantone eingeladen, das für die Ratifizierung vorgesehene Verfahren einzuleiten und das Generalsekretariat der EDK über den Beschluss sowie allfällige Referendumsfristen zu informieren.

4.
Der Vorstand der EDK wird die Vereinbarung in Kraft setzen, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind.

5.
Die wichtigsten Neuerungen der HFSV gegenüber der heute geltenden Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) liegen in den Bereichen Freizügigkeit, Steuerung, Tarifberechnung sowie in der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Bildungsbereiche Gesundheit, Soziales sowie Land- und Forstwirtschaft.

Erwägungen

1 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 17 des Gesetzes über das Bildungswesen vom 17. April 2002 (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) kann der Kanton zur Sicherstellung des Zugangs von Nidwaldner Schülerinnen und Schülern zu ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen interkantonalen Vereinbarungen beitreten. Voraussetzung ist, dass es sich um Ausbildungen handelt, deren Abschlüsse vom Bund oder im Rahmen der *Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen* anerkannt sind.

Zuständig für den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen ist laut Art. 18 des BiG der Landrat, wobei der Regierungsrat ermächtigt ist, Änderungen der Betriebskostenbeiträge an

Ausbildungsinstitutionen sowie Anpassungen im Schul- und Ausbildungsverzeichnis solcher Vereinbarungen zu genehmigen.

2 Bedeutung der Höheren Fachschulvereinbarung

Die Höheren Fachschulen qualifizieren mit ihren Bildungsgängen Berufsleute für anspruchsvolle Tätigkeitsbereiche und Führungsfunktionen in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Gastgewerbe, Tourismus, Hauswirtschaft, Land- und Waldwirtschaft. Die Bedeutung der HF-Ausbildungen für Nidwalden zeigt sich in der Anzahl Ausbildungsverhältnisse, die sich im Schuljahr 2011/12 auf über 400 belief.

Der Beitritt zur HFSV sichert weiterhin den Zugang für Nidwaldner Lernende zu Ausbildungen, die zum grössten Teil im Kanton nicht angeboten werden. Damit gewährt die Vereinbarung die Chancengleichheit gegenüber Lernenden aus grösseren Kantonen. Nidwalden ist bildungs- und wirtschaftspolitisch auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Abgeltungen im Rahmen der heute geltenden FSV schwankten in den vergangenen Jahren zwischen 1.7 und 2.4 Mio. Franken.

Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, die sich mit der neuen Vereinbarung ergeben, ist schwierig, da die Kosten neben der Studierendenzahl im Wesentlichen von der Höhe der entsprechenden Tarife abhängen. Diese werden sich voraussichtlich im Bereich der heute geltenden FSV-Tarife bewegen, weshalb mit eher geringen Auswirkungen gerechnet werden kann. Bei der Festlegung der Referenzklassengrösse durch die Konferenz der Vereinbarungskantone ist darauf zu achten, dass diese nicht minimiert wird und dadurch die Kosten steigen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage einzutreten und den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu beschliessen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Finanzdirektion
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

NWBID.132

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN ·

Landschreiber-Stv.

A. Eberli